

Amtsgericht München

Az.: 251 C 10725/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Meier** Thomas, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

DeMa Debitoren Management GmbH & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschaf-
ter, Bambergerstraße 27 b, 91413 Neustadt

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2013 folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis aufgrund des von der Klägerin am 17.02.2013 unterschriebenen Formulars "Branchenbuch der Regionen" besteht. Insbesondere wird festgestellt, dass die von der Beklagten mit Rechnung vom 04.03.2013 geltend gemachte Forderung von 960,00 € nicht besteht.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 402,92 € freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Widerklage wird abgewiesen.
6. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, in Ziffer 2.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 300 €. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil für die Klägerin aus Ziffer 3.) und 6.) vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe erbringt.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.705,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Gegenstand der Klage und Widerklage ist das Bestehen von Ansprüchen aus einem Branchenbucheintrag.

Unter der Internetseite branchen-local.de betreibt die Fa. Lexfati SRL ein Verzeichnis von Gewerbetreibenden und Freiberuflern. Die Klägerin unterzeichnete mit Datum vom 17.02.2013 ein mit "Eintragungsvorschlag 2013/2014" unterzeichnetes Formular für das Branchenbuch der Region München und Umgebung. Zwischen den Parteien ist die Wirksamkeit dieses Vertragsschlusses streitig.

In dem Formular ist u.a. ausgeführt:

"[...] bitte prüfen Sie den Vorschlag auf seine inhaltliche Richtigkeit. Der kostenlose Standardeintrag ist nur auf die im Korrekturfeld eingetragenen Kontaktdaten

grund sei ebenfalls nicht gegeben. Ferner sei die Schadenspauschale nicht geschuldet, da die Abwehr angeblich unberechtigter Forderungen zum allgemeinen Lebensrisiko zu zählen seien. Entsprechendes gelte hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten. Hinsichtlich des Antrags auf Löschung der Daten mangle es an einem Rechtsschutzbedürfnis.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2013.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hinsichtlich der Klageanträge zu 1.), 2.) und 4.) begründet, im Übrigen ist die Klage abzuweisen. Die Widerklage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

I.

Im Einzelnen:

1.) Klageantrag zu 1.) Feststellungsantrag:

Der klägerische Anspruch ist begründet, da kein wirksamer Vertragsschluss vorliegt und insbesondere auch keine Zahlungspflicht besteht.

Die Klauseln zur Zahlungspflicht sind vorliegend bei verständiger Würdigung als überraschend und daher unwirksam anzusehen (§§ 305c, 310 BGB), ohne dass es einer Anfechtung des Vertrages bedurft hätte. Nach der Aufmachung des streitgegenständlichen Formblatts ist festzustellen, dass sämtliche hervorgehobenen Textbestandteile gerade keinen Hinweis auf die Entgeltlichkeit enthalten, diese finden sich erst im Kleingedruckten. Im Rechtsverkehr kommt dem Entgelt einer Leistung jedoch bekanntlich herausragende Bedeutung zu, mithin wäre zu erwarten gewesen, dass ein entsprechender Hinweis auf die Entgeltlichkeit und den konkreten Preis in gleichsam hervorgehobener Form erfolgt. Dies gilt auch im unternehmerischen Bereich und zumal dann, wenn es sich um eine werbeähnliche Zusendung, wie vorliegend, d.h. ohne vorangegangene Geschäftsbeziehung, handelt.

Das Unterlassen eines derart deutlichen Hinweises lässt mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nur den Schluss zu, dass dies mit der Zielsetzung erfolgte, sich die erhofften Unachtsamkeiten von eiligen Lesern im Hinblick auf die augenscheinlich ähnliche Aufmachung mit den allgemein bekannten „Gelben Seiten“ zu Nutze zu machen. Durch die Gestaltung des Formulars wird die Aufmerksamkeit augenscheinlich auf das Überprüfen bzw. Ausfüllen der Eintragungen gelenkt. Ein anderer Grund für die drucktechnisch derart unauffällige Aufmachung hinsichtlich der Entgeltlichkeit ist schlicht nicht ersichtlich. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Parteien bereits im Vorfeld in geschäftlichem Kontakt standen bzw. sich das Vertragsverhältnis auf irgendeine Weise sonst bereits angebahnt hätte, bspw. durch eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme, o.ä.. Abgesehen vom Inhalt des Kleingedruckten musste die Klägerin nach dem äußeren Erscheinungsbild des Formulars nicht mit einer kostenpflichtigen Aufmachung rechnen. Das Gericht verkennt vorliegend nicht, dass sich die Entgeltlichkeit beim bloßen Lesen des Kleingedruckten unzweifelhaft erschlossen hätte. Be ruft sich aber derjenige, der ein Formular mit der oben genannten naheliegenden Zielsetzung erstellt, sodann darauf, dass der Vertragspartner unsorgfältig gewesen sei, obwohl er sich offenbar gerade dies zu Nutze machen wollte, **so verstößt dies gegen Treu und Glauben.** Etwas anderes ergibt sich auch nicht in Ansehung der Unternehmereigenschaft der Klägerin, da der Hinweis auf die Kostentragungspflicht zwar unstreitig vorhanden aber aufgrund der Aufmachung einfach zu überlesen ist und mithin darauf angelegt ist, die übliche Geschäftsroutine auszunutzen. Auch aufgrund der von der Klägerin ergänzten Daten musste diese nicht von vornherein davon ausgehen, dass deren Eintragung und Veröffentlichung allenfalls kostenpflichtig erfolgen würden. Zwar können Zahlungspflichten durch im Kleingedruckten geregelt werden, **jedoch gilt dies dann nicht, wenn sich die Entgeltlichkeit als solche erstmals unzweifelhaft ebenfalls aus dem Kleingedruckten ergibt.** Entsprechendes gilt hinsichtlich eines Vertragsschlusses gerade mit der Beklagten, zumal die Klägerin aufgrund ihrer bereits voreingetragenen Daten auch davon ausgehen konnte, dass ohnehin bereits Daten von ihr in das Branchenverzeichnis aufgenommen worden waren. **Aus der bloßen Rücksendung des Formular kann also gerade nicht der Wille zur Eingehung eines Vertragsverhältnisses geschlossen werden.** Vorliegend ist aufgrund der augenscheinlichen Ähnlichkeit mit den „Gelben Seiten“ auch nicht davon auszugehen, dass sich die Klägerin über ihren Vertragspartner im Klaren war. Es fehlt an einer Einigung über die Personen des Vertrages, daher besteht zwischen den Parteien abgesehen von der nicht bestehenden Zahlungspflicht überhaupt keine vertragliche Beziehung. Dafür, dass die Klägerin ein Vertragsverhältnis gerade mit der Beklagten eingehen wollte spricht mangels vorherigem geschäftlichem Kontakt schlicht nichts.

2.) Klageantrag zu 2.) Löschantrag:

Die Beklagtenpartei hat das grundsätzliche Bestehen des geltend gemachten Anspruchs mit Schriftsatz vom 27.08.2013 zugestanden und insoweit lediglich eingewandt, dass diesbezüglich kein Rechtsschutzbedürfnis vorhanden sei, da die Löschung unabhängig vom Verfahrensausgang möglich sei. Diesbezüglich wurde jedoch weder die Löschung durchge-

führt oder wenigstens angeboten und gerade auch kein ausdrückliches Anerkenntnis erklärt. Von einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis ist daher offenbar nicht auszugehen.

3. Klageantrag zu 3.) Schadenspauschale nebst Prozesszinsen:

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Dies deswegen, da derartige Schadenspauschalen grundsätzlich nur in einzelnen Ausnahmefällen zugestanden werden, und ansonsten dem deutschen Recht fremd sind. Ein derartiger von der Rechtsprechung anerkannter Ausnahmefall (bspw. als Schadensposition bei Verkehrsunfällen) liegt hier jedoch nicht vor. Mit unberechtigten Ansprüchen konfrontiert zu werden, gehört insofern zum allgemeinen Lebensrisiko.

4.) Klageantrag zu 4.) Freistellungsantrag vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten:

Der Klägerin steht der geltend gemachte Freistellungsanspruch zu. **Zwar begründet die Geltendmachung unbegründeter Ansprüche für sich genommen keinen Anspruch auf Ersatz der zur außergerichtlichen Abwehr des Anspruchs entstandenen Rechtsanwaltskosten.** Eine Ersatzpflicht (aus § 280 I BGB) folgt jedoch aus den durch den BGH in der Entscheidung vom 16.01.2009, V ZR 133/08, NJW 2009, 1262, aufgestellten Grundsätzen, da der Anspruchsberührung der Beklagtenpartei keine vertretbare rechtliche Beurteilung zugrunde lag. Für die Unvertretbarkeit eines rechtlichen Standpunkts genügt zwar nicht bereits, dass – wie im vorliegenden Prozess – die Beklagte mit ihrer Rechtsauffassung unterlegen ist, denn die Berechtigung einer Forderung kann nur in einem Rechtsstreit sicher geklärt werden. Vorliegend **hat die Beklagte jedoch nicht die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beachtet.** Dies deswegen, **da die Vertragsstörung vorliegend für sie erkennbar auf eine Ursache zurückzuführen war, die in ihrem eigenen Verantwortungsbereich lag, namentlich in der Gestaltung des von ihr verwendeten Vertragsformulars.** Mithin durfte die Beklagte vorliegend nicht redlicherweise davon ausgehen, dass die Störung des Vertragsverhältnisses auf Umständen beruhte, die im Verantwortungsbereich der anderen Partei lag, bspw. aufgrund einfacher Vertragsreue o.ä.. Aufgrund der bereits im Hinblick auf die Vertragsunwirksamkeit dargelegten Umstände musste die Beklagte zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass ihre rechtliche Argumentation im Ergebnis erfolglos bleiben würde. Berührt sie sich dennoch einer derartigen Forderung, handelt sie zumindest fahrlässig und trägt mithin das Risiko, dass sich der von ihr vorprozessual offensiv ("Müll und Unwahrheiten", Mobbing [sinngemäß], "der Artikel der Anwaltskanzlei ist für uns absolut wertlos", "wir beharren auf Ausgleich der Rechnung", vgl. Schreiben vom 14.03.2013) vertretene Rechtsstandpunkt als zutreffend erweist. Abgesehen davon hat die Beklagte durch ihr Schreiben vom 14.03.2013 auch klar zu erkennen gegeben, dass sie trotz der verwendeten Floskel, wonach sie "gesprächsbereit" sei, mitnichten bereit gewesen wäre, von ihrer rechtlichen Einschätzung abzurücken. Mithin lag zum Zeitpunkt der Einschaltung des klägerischen Rechtsvertreters auch bereits eine Verzugslage vor, da eine nochmalige Aufforderung der Klagepartei eine er-

kennbar sinnlose Förmelerei gewesen wäre. In dieser Situation war stattdessen die Einschaltung eines rechtlichen Vertreters erforderlich und geboten.


5.) Widerklage (Zahlungsantrag):

Aufgrund des oben Ausgeführten ist die Widerklage mangels Bestehen des streitgegenständlichen Vertrages abzuweisen, da der Beklagten ein Zahlungsanspruch nicht zusteht. Mangels bestehender Hauptforderung ist die Widerklage auch hinsichtlich der geltend gemachten Nebenforderung (Verzugszinsen) abzuweisen.

II.


Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

gez.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 27.09.2013


gez.

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 30.09.2013

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht München

Az.: 251 C 10725/13



In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. [REDACTED]
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Meier** Thomas, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

DeMa Debitoren Management GmbH & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschaf-
ter, Bambergerstraße 27 b, 91413 Neustadt
- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
12.11.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 4 ZPO folgenden

Beschluss

I. Das Endurteil des Amtsgerichts München vom 27.09.2013 wird

in den Entscheidungsgründen, dort Seite 6, berichtigt wie folgt:

1. Der Satz "Entsprechendes gilt hinsichtlich eines Vertragsschlusses gerade mit der Be-
klagten, zumal die Klägerin aufgrund ihrer bereits voreingetragenen Daten auch davon aus-
gehen konnte, dass ohnehin bereits Daten von ihr in das Branchenverzeichnis aufgenom-
men worden waren.") wird berichtigt wie folgt:

"Entsprechendes gilt hinsichtlich eines Vertragsschlusses gerade mit der Lexfati SRL, zu-
mal die Klägerin aufgrund ihrer bereits voreingetragenen Daten auch davon ausgehen

konnte, dass ohnehin bereits Daten von ihr in das Branchenverzeichnis aufgenommen worden waren."

2. Der Satz "Dafür, dass die Klägerin ein Vertragsverhältnis gerade mit der Beklagten eingehen wollte spricht mangels vorherigem geschäftlichem Kontakt schlicht nichts." wird berichtigt wie folgt:

"Dafür, dass die Klägerin ein Vertragsverhältnis gerade mit der Lexfati SRL eingehen wollte spricht mangels vorherigem geschäftlichem Kontakt schlicht nichts."

II. Das Endurteil des Amtsgerichts München vom 27.09.2013 wird in den Entscheidungsgründen, dort Seite 7, berichtigt wie folgt:

Der Satz "Dies deswegen, da die Vertragsstörung vorliegend für sie erkennbar auf eine Ursache zurückzuführen war, die in ihrem eigenen Verantwortungsbereich lag, namentlich in der Gestaltung des von ihr verwendeten Vertragsformulars." wird wie folgt berichtigt:

"Dies deswegen, da die Vertragsstörung vorliegend für sie erkennbar auf eine Ursache zurückzuführen war, die in ihrem eigenen Verantwortungsbereich lag, namentlich in der Gestaltung des verwendeten Vertragsformulars."

III. Im Übrigen wird der Berichtigungsantrag der Beklagtenpartei vom 29.10.2013 als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Es liegt im Hinblick auf die drei o.g. Sätze ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO. Es handelt sich insoweit schlicht um ein Versehen des Gerichts. Die Unrichtigkeit ist vorliegend "offenbar" i.S. der Vorschrift, da im Tatbestand des Urteils ausgeführt ist, dass die Lexfati SRL das streitige Verzeichnis betrieben hat und ihre etwaige Forderung an die Beklagte abgetreten hat. Die zu berichtigenden Sätze beziehen sich gerade auf die Vertragseingehung im

Verhältnis Klägerin und Lexfati SRL.

Im Übrigen war der Antrag zurückzuweisen, da es bei der monierten Stelle auf Seite 7 des Urteils gerade um die Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt durch die Beklagte als Partei des hiesigen Verfahrens ging und dabei maßgeblich auf das Schreiben der Beklagten vom 14.03.2013 abgestellt wurde. Es fehlt also bereits an einer Unrichtigkeit.

gez.



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 04.12.2013

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle